

1302

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 280), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des 4. Abschnitts werden nach dem Wort „Vergütungen“ ein Komma und das Wort „Zuschläge“ eingefügt.
- b) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst: „§ 43 Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand“

2. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

- (1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 38 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt 20 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird gewährt für den Zeitraum, für den der Eintritt in den Ruhestand nach § 38 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes hinausgeschoben wird. Bei Teilzeitbeschäftigung errechnet sich der Zuschlag aus den im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.
- (2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 38 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Dem § 53 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 60) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am [einsetzen: *Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin):

zu Artikel 1 Ziffer 1:

Mit den Regelungen unter Ziffer 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln).

zu Artikel 1 Ziffer 2:

Mit den Regelungen unter Ziffer 2 wird ein neuer § 43 [Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand] in das BBesG ÜF Bln eingefügt. Der Zuschlag nach § 43 BBesG ÜF Bln ist eine ergänzende Besoldungsleistung und gehört weder zu den Dienstbezügen gemäß § 1 Abs. 2 BBesG Bln noch zu den sonstigen Bezügen gemäß § 1 Abs. 3 BBesG ÜF Bln.

Absatz 1 regelt einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als finanziellen Anreiz in Fällen des im dienstlichen Interesse liegenden Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 38 Abs. 2 Landesbeamten-gesetz. Die Zahlung des Zuschlags erfolgt monatlich. Bei Teilzeitbeschäftigung errechnet sich der Zuschlag aus den im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, analog zur Regelung des § 6 Absatz 1 BBesG ÜF Bln [Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung].

Absatz 2 regelt einen ergänzenden Zuschlag, sofern Beamtinnen und Beamte bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand Teilzeit arbeiten. Mit dem Zuschlag nach § 43 Abs. 2 BBesG ÜF Bln soll sichergestellt werden, dass Teilzeitbeschäftigte bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nicht wesentlich schlechter gestellt werden als Ruhestandsbeamte, wobei auch der Abstand zu den Vollzeitbeschäftigten bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gewahrt werden muss. Daher erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, dessen Bemessungsgrundlage das individuell erdiente Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Die Höhe des Zuschlags nach § 43 Abs. 2 BBesG ÜF Bln entspricht jeweils dem Teil des individuell erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Beispielsweise erhält ein Beamter der bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand mit 65 Prozent der vollen Arbeitszeit beschäftigt ist, aktive Dienstbezüge in Höhe von 65 Prozent sowie einen auf Grundlage der reduzierten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechneten Zuschlag in Höhe von 13 Prozent nach § 43 Abs. 1 BBesG ÜF Bln (Anreizzuschlag). Zusätzlich erhält er einen Zuschlag gemäß § 43 Abs. 2 BBesG ÜF Bln in Höhe von 35 Prozent seiner individuell erdienten Versorgungsbezüge (Ausgleichszuschlag).

Mit den Zuschlägen nach den Absätzen 1 und 2 soll der Verbleib im aktiven Dienst nach Erreichen der Regelaltersgrenze attraktiver gestaltet werden. Je nach Einzelfall kann es jedoch günstiger sein, mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu treten und als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter im Rahmen des § 53 LBeamtVG hinzuverdienen. Diese Möglichkeit besteht weiterhin.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes):

Mit den Regelungen des Artikels 2 soll Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die höchstens zulässige Zeit hinausgeschoben wurde, die Möglichkeit gegeben werden, anrechnungsfrei höhere Verwendungseinkommen zu beziehen als bisher. Die Bereitschaft, über die Regelaltersgrenze hinaus zu arbeiten, soll mit einer erhöhten Hinzuverdienstgrenze gewürdigt werden. Darüber hinaus sollen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte von der Regelung profitieren, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Berliner Landesdienst tätig waren und somit von der Zuschlagsregelung nach Artikel 1 nicht mehr erfasst werden können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 26. April 2018

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm U. Wolf Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Schillhaneck
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen